

D u r c h s c h r i f t

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Mit Zustellungsurkunde

ENTEKA AG
vertr. d. d. Vorstand
Frau Prokuristin Dr. Klinger
Frankfurter Straße 100
64293 Darmstadt

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV-Da 42.2-100.h.12-00004#2025-00003

Ihr Ansprechpartner/in:	Herr Felix Will
Telefon:	06151 / 12-3717
E-Mail:	felix.will@rpda.hessen.de
Datum:	12. Juni 2026

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gem. § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG, mit § 8a BImSchG und § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG¹

☐ für eine Neuanlage ☒ für die Änderung einer bestehenden Anlage
nach Nr. 8.1.1.3 [G][E], sowie der Nrn. 8.11.2.4 [V], [G/E], 8.12.1.1 [G/E], 8.12.2 [V] des
Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Antragsteller/Sitz: Enteka AG, Frankfurter Straße 100, 64293 Darmstadt
Standort der Anlage: Otto-Röhm-Straße 19, 64293 Darmstadt
Gemarkung Darmstadt, Flur 14, Flurstück 183/1, 137, 138/2 und
138/1 teilweise
Vorhaben: Müllheizkraftwerk Darmstadt
Hier: Ertüchtigung LuKo 3 und Hybridkühler BT 03

*Antrag der Enteka AG vom 06. Februar 2026, eingegangen am 19. Februar 2026, zuletzt ergänzt
am 10. Juni 2026*

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 06. Februar 2026 wird der

ENTEKA AG,
vertr. d. ihre Vorstandsmitglieder Herrn Albrecht Förster u. a.
Frankfurter Straße 100, 64293 Darmstadt

– Antragstellerin/Betreiberin –

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	Darmstadt
Gemarkung:	Darmstadt, Bezirk 6
Flur:	14
Flurstück:	183/1, 137, 138/2 und 138/1 teilweise
Anschrift:	Otto-Röhm-Straße 19

ein Müllheizkraftwerk (MHKW) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Ertüchtigung des Luftkondensators 3, Ertüchtigung/ Ersatz-/ Neubeschaffungen von Hybridkühler im Bauteil BT03 und Rückbau des Luftkondensators 2 im Bauteil BT01.

Die Leistungsdaten (Durchsatz- und Lagermengen) sowie der sonstige Betrieb (inkl. Input-/ Outputstoffen) bleiben unverändert.

Die Anlage umfasst eine Hauptanlage i. S. d. Nr. 8.1.1.3 mit Nebenanlagen i. S. d. Nrn. 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Relevanz und Gefährlichkeit der neuen Stoffe i.S. des Ausgangszustandsbericht (AZB) erhöhen sich nicht gegenüber den bislang genehmigten Stoffen bzw. relevante gefährliche Stoffe i.S. des AZB werden nicht an anderen, bislang nicht untersuchten Teilbereichen des Anlagengrundstückes eingesetzt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Die Kosten belaufen sich auf **53.593,50 Euro**.

Inhaltsverzeichnis

- I. Tenor, Inhaltsverzeichnis des Bescheides
- II. Maßgebliche BVT-Merkblätter
- III. Eingeschlossene Entscheidungen
- IV. Antragsunterlagen
- V. Nebenbestimmungen
- VI. Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung
- VII. Begründung
- VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

II. Maßgebliche BVT-Merkblätter

Für die hiermit genehmigte Anlage sind maßgeblich die Merkblätter:

- BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen
- BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung
- BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren, 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die

- Baugenehmigung im Sinne von § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Der Antrag nach § 16 BImSchG vom 06. Februar 2026,
- Antragsschreiben vom 19. Februar 2026,
- Bestätigung über die Übereinstimmung der elektronischen und schriftlich eingereichten Unterlagen im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahren vom 06. Februar 2026.

Kap.	Inhalt des BImSchG-Genehmigungsantrags	Seiten
1	Antrag	
	Deckblatt Antrag	1
1.1	Vorbemerkung mit Begründung Verzicht auf Auslegung der Antragsunterlagen	5
1.2	Formulare	
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	6
	Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	2
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1
	Anlage zu Formular 1/2: Übersicht aktueller Genehmigungsstand – Hausmüllverbrennungsanlage	5
2	Inhaltsverzeichnis	6
3	Kurzbeschreibung	7

4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten		1
5	Standort und Umgebung der Anlage		
5.1	Erläuterungsbericht		5
5.2	Topographische Karte (M. 1:25.000) (Stand: 27.11.2025)		2
6	Anlagen- u. Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung		5
6.1	Beschreibung der Änderungen		
6.2	Formulare		
	Formular 6/1: Betriebseinheiten		7
	Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc		
	BE8, BE8.1 und BE8.2	Thermische Anlage	2
	BE13.2, 13.3	Hybridkühler 2	1
6.3	(Apparate-) Aufstellungspläne		1
	LuKo 3	Aufstellung BT03 Restbestand und Neubau (ZASM-0654-BLH020-206-00_BT03 E6 Restbestand+Neubau_Erg20250115) (Stand: 15.01.2026)	1
	Hybridkühler	Grundriss, Schnitt Kühlung DA BT03 (G5-KI-03-DA-114-03-109 Kühlung DA) (Stand: 17.07.2025)	1
	LuKo 2	Aufstellung BT01 Restbestand und Neubau (ZASM-0654-BLH020-107-00_BT01 E5 Restbestand+Neubau_Erg20250115) (Stand: 15.01.2026)	1
		Aufstellung BT01 Restbestand und Neubau Schnitt A-A (ZASM-0654-BLH020-120-00_BT01 A-A Restbestand+Neubau_Erg20250115) (Stand: 15.01.2025)	1
6.4	Anzeigeunterlagen gem. § 15 Abs. 1 BImSchG für Änderungen nach Vergabe der Großgewerke Kessel und Rauchgasreinigung der Linie 4, Stand: 10.11.2025		1
	Anzeige nach § 15 BImSchG / Formblatt		20
	Formular 1/2 mit Anlage		
	Erläuterungsteil		
	Anlagen	Verfahrensfließschemata der betroffenen BEs – Genehmigungsbestand	3
		Verfahrensfließschemata der betroffenen BEs – Änderung	3
		Formulare 6/3 der betroffenen BEs	16
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten		1
8	Luftreinhaltung		1
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung		1
10	Abwasserentsorgung		1
11	Abfallentsorgungsanlagen		1
12	Abwärmenutzung		1

13	Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen	
13.1	Erläuterungsbericht	2
13.2	Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm im Rahmen des Änderungsge- nehmigungsverfahrens, Bericht Nr. M169843/07 94 (Stand: 06.02.2026)	94
13.3	Schallemissionsquellen	1
	Schallemissionsquellenliste: ZASM-0669-BEC010-001-02_Schallemissions- quellenliste_20251218_ARG	9
	Schallemissionsquellenplan: ZASM-0669-BLD010-002-04_Schallemissions- quellenplan_20260115_KRE	1
14	Anlagen- und Betriebssicherheit	1
15	Arbeitsschutz	1
16	Brandschutz	1
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
17.1	Erläuterungsbericht	2
17.2	Formulare	5
	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährden den Stoffen nach § 62 WHG 5	
18	Bauantrag / Bauvorlagen	
	Siehe untenstehendes separates Inhaltsverzeichnis	
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Natur- schutz	1
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
20.1	Erläuterungen zur Allgemeinen Vorprüfung	2
20.2	Formulare	3
	Formular 20/1: Feststellen der UVP-Pflicht	
	Formular 20/2: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltver- träglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPg 3 12 21 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	12
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	1

Ergänzung vom 14. April 2026

1	Antrag	
	Deckblatt, Rev 1 (Stand: 13.04.2026)	1
6	Anlagen- u. Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
6.2	Formulare	
	Formular 6/1, Seite 1, Rev 1, (Stand: 13.04.2026)	1

18	Bauantrag / Bauvorlagen	
	Inhaltsverzeichnis, Rev02 (Stand: April 2026)	2
	Liegenschaftsplan, Rev01 (Stand: 08.04.2026)	1
	Abstandsflächennachweis, Rev01 (Stand: 08.04.2026)	1

Ergänzung vom 10 Juni 2026

1	Antrag	
1.2	Formulare	
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	6
	Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	2
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1
	Anlage zu Formular 1/2: Übersicht aktueller Genehmigungsstand – Hausmüllverbrennungsanlage	5

Inhaltsverzeichnis Kap. 18 Bauantrag / Bauvorlagen

Kap.	Bauantrag, Bauvorlagen	Seiten
A	Bauantrag mit Inhaltsverzeichnis	
	ZAS-MHKW-DA 18 Inhaltsverzeichnis Bauantrag_Rev02_20260408_FP	2
	ZAS-MHKW-DA 18 A Bauantrag_Rev00_20260128_FP	2
	ZAS-MHKW-DA 18 A Bauantrag Anlage Baulastenblatt 137_AZ_63-L-2013-30	2
	ZAS-MHKW-DA 18 A Bauantrag Anlage Baulastenblatt 138-1_AZ_63-L-2018-52	2
	ZAS-MHKW-DA 18 A Bauantrag Anlage Baulastenblatt 138-2_AZ_63-L-2013-30	2
	ZAS-MHKW-DA 18 A Bauantrag Anlage Baulastenblatt 183-1_AZ_63-L-2013-30	2
B_01	Antrag auf Befreiung	
	ZAS-MHKW-DA 18 B01 Antrag auf Befreiung_Rev00_20260128_FP	1
B_02	Nachweis der Bauvorlageberechtigung	
	ZAS-MHKW-DA 18 B02 Bauvorlageberechtigung_Rev00_20260128_FP	1
B_03	Übersichtsplan mit Kennzeichnung des Baugrundstücks	
	ZAS-MHKW-DA 18 B03 Übersichtsplan_Rev00_20260128_FP	2
B_04	Liegenschaftsplan	
	ZAS-MHKW-DA 18 B04 DB Liegenschaftsplan_Rev00_20260127_TPI	1
	ZAS-MHKW-DA 18 B04 Liegenschaftsplan_Rev01_20260408_TPI	1
B_05	Grünflächenplanung	
	ZAS-MHKW-DA 18 B05 Grünflächenplanung_Rev00_20260128_FP	1
	ZAS-MHKW-DA 18 B05 Bericht Grünflächenplanung_Rev02_20260128_Waltz uz	41
	F4-GF-00-E0-001-00-201 Grünflächenplan Standort MHKW_20260128_Waltz uz	1
B_06	Bauzeichnungen	
	ZAS-MHKW-DA 18 B06 Planliste_Rev00_20260128_FP	5
	01 Grundrisse • Bestand+Rückbau	93
	Grundrisse U1	
	Gesamt U1 Bestand+Rückbau	
	Grundriss U1 Bestand+Rückbau Teil 1	
	Grundriss U1 Bestand+Rückbau Teil 2	
	Grundrisse E0	
	Gesamt E0 Bestand+Rückbau	
	Grundriss E0 Bestand+Rückbau Teil 1	
	Grundriss E0 Bestand+Rückbau Teil 2	
	Grundrisse E1	
	Gesamt E1 Bestand+Rückbau	
	Grundriss E1 Bestand+Rückbau Teil 1	
	Grundriss E1 Bestand+Rückbau Teil 2	
	Grundrisse E2	
	Gesamt E2 Bestand+Rückbau	
	Grundriss E2 Bestand+Rückbau Teil 1	

	Grundriss E2 Bestand+Rückbau Teil 2
	Grundrisse E3
	Gesamt E3 Bestand+Rückbau
	Grundriss E3 Bestand+Rückbau Teil 1
	Grundriss E3 Bestand+Rückbau Teil 2
	Grundrisse E4
	Gesamt E4 Bestand+Rückbau
	Grundriss E4 Bestand+Rückbau Teil 1
	Grundriss E4 Bestand+Rückbau Teil 2
	Grundrisse E5
	Gesamt E5 Bestand+Rückbau
	Grundriss E5 Bestand+Rückbau Teil 1
	Grundriss E5 Bestand+Rückbau Teil 2
	Grundrisse E6
	Gesamt E6 Bestand+Rückbau
	Grundriss E6 Bestand+Rückbau Teil 1
	Grundriss E6 Bestand+Rückbau Teil 2
	Grundrisse E7
	Gesamt E7 Bestand+Rückbau
	Grundriss E7 Bestand+Rückbau Teil 1
	Grundriss E7 Bestand+Rückbau Teil 2
	Grundrisse E8
	Gesamt E8 Bestand+Rückbau
	Grundriss E8 Bestand+Rückbau Teil 1
	Grundriss E8 Bestand+Rückbau Teil 2
	Grundrisse E9
	Gesamt E9 Bestand+Rückbau
	Grundriss E9 Bestand+Rückbau Teil 1
	Grundriss E9 Bestand+Rückbau Teil 2
	Grundrisse E10
	Gesamt E10 Bestand+Rückbau
	Grundriss E10 Bestand+Rückbau Teil 1
	Grundriss E10 Bestand+Rückbau Teil 2
	Grundrisse E11 / Dachaufsicht
	Gesamt E11 Bestand+Rückbau
	Grundriss E11 Bestand+Rückbau Teil 1
	Grundriss E11 Bestand+Rückbau Teil 2
	02 Grundrisse • Restbestand+Neubau
	Grundrisse U1
	Gesamt U1 Restbestand+Neubau
	Grundriss U1 Restbestand+Neubau Teil 1
	Grundriss U1 Restbestand+Neubau Teil 2
	Grundrisse E0
	Gesamt E0 Restbestand+Neubau
	Grundriss E0 Restbestand+Neubau Teil 1
	Grundriss E0 Restbestand+Neubau Teil 2
	Grundriss E0 Restbestand+Neubau Teil 3
	Grundrisse E1
	Gesamt E1 Restbestand+Neubau
	Grundriss E1 Restbestand+Neubau Teil 1
	Grundriss E1 Restbestand+Neubau Teil 2
	Grundrisse E2
	Gesamt E2 Restbestand+Neubau
	Grundriss E2 Restbestand+Neubau Teil 1
	Grundriss E2 Restbestand+Neubau Teil 2
	Grundrisse E3
	Gesamt E3 Restbestand+Neubau
	Grundriss E3 Restbestand+Neubau Teil 1
	Grundriss E3 Restbestand+Neubau Teil 2
	Grundrisse E4
	Gesamt E4 Restbestand+Neubau
	Grundriss E4 Restbestand+Neubau Teil 1
	Grundriss E4 Restbestand+Neubau Teil 2

	Grundrisse E5	
	Gesamt E5 Restbestand+Neubau	
	Grundriss E5 Restbestand+Neubau Teil 1	
	Grundriss E5 Restbestand+Neubau Teil 2	
	Grundrisse E6	
	Gesamt E6 Restbestand+Neubau	
	Grundriss E6 Restbestand+Neubau Teil 1	
	Grundriss E6 Restbestand+Neubau Teil 2	
	Grundrisse E7	
	Gesamt E7 Restbestand+Neubau	
	Grundriss E7 Restbestand+Neubau Teil 1	
	Grundriss E7 Restbestand+Neubau Teil 2	
	Grundrisse E8	
	Gesamt E8 Restbestand+Neubau	
	Grundriss E8 Restbestand+Neubau Teil 1	
	Grundriss E8 Restbestand+Neubau Teil 2	
	Grundrisse E9	
	Gesamt E9 Restbestand+Neubau	
	Grundriss E9 Restbestand+Neubau Teil 1	
	Grundriss E9 Restbestand+Neubau Teil 2	
	Grundrisse E10	
	Gesamt E10 Restbestand+Neubau	
	Grundriss E10 Restbestand+Neubau Teil 1	
	Grundriss E10 Restbestand+Neubau Teil 2	
	Grundrisse E11 / Dachaufsicht	
	Gesamt E11 Restbestand+Neubau	
	Grundriss E11 Restbestand+Neubau Teil 1	
	Grundriss E11 Restbestand+Neubau Teil 2	
	03 Ansichten	
	Ansicht West Restbestand+Neubau	
	Ansicht Ost Restbestand+Neubau	
	Ansichten Nord+Süd Restbestand+Neubau	
	04 Schnitte • Bestand+Rückbau	
	Schnitt B-B – Bestand+Rückbau	
	Schnitt A-A – Bestand+Rückbau	
	Schnitt D-D, E-E – Bestand+Rückbau	
	Schnitt C-C – Bestand+Rückbau	
	Schnitt F-F, G-G – Bestand+Rückbau	
	05 Schnitte • Restbestand+Neubau	
	Schnitt B-B – Restbestand+Neubau	
	Schnitt A-A – Restbestand+Neubau	
	Schnitt D-D, E-E – Restbestand+Neubau	
	Schnitt C-C – Restbestand+Neubau	
	Schnitt F-F, G-G – Restbestand+Neubau	
	06 Gesamtlageplan	
	Gesamtlageplan Standort MHKW	
B_07	Baubeschreibung	
	ZAS-MHKW-DA_18_B07_Baubeschreibung_Rev00_20260128_FP	7
B_08	Abstandsflächennachweis	
	ZAS-MHKW-DA_18_B08_Abstandsflächennachweis_Rev01_20260408_TPI	1
B_09	Stellplatznachweis	
	ZAS-MHKW-DA_18_B09_Stellplatznachweis_Rev00_20260128_FP	1
B_10	Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung	
	ZAS-MHKW-DA_18_B10_Maß der baul. Nutzung_Rev00_20260128_FP	4
B_11	Berechnungen (umbauter Raum, Flächen)	
	ZAS-MHKW-DA_18_B11_Berechn. v. Grundflächen u. Rauminhalten_Rev00_20260128_FP	6
B_12	Einfügnungsnachweis (§ 34 BauGB)	
	ZAS-MHKW-DA_18_B12_Einfügnungsnachweis_Rev00_20260128_FP	1
B_13	Darstellung der Lüftungs- und Feuerungsanlagen	
	ZAS-MHKW-DA_18_B13.1_Feuerungsanlage_Rev00_20260128	1
	ZAS-MHKW-DA_18_B13.2_Lüftungsgesuch_Rev00_20260128_JPE	5
	G4-LS-03-00-101-03-200_Lüftung_Schema_20251125_JPE	1

B_14	Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes	
	ZAS-MHKW-DA_18_B14_Nachweis_vorb._Brandschutz_Rev00_20260128_FP	1
B_15	Nachweis der Barrierefreiheit	
	ZAS-MHKW-DA_18_B15_Barrierefreiheit_Rev00_20260128_FP	1
B_16	Immissionsprognose mit Konzeption zur Vermeidung von Baulärm	
	ZAS-MHKW-DA_18_B16_Immissionsprognose_Rev00_20260128_FP	1
B_17	Artenschutz	
	ZAS-MHKW-DA_18_B17_Artenschutz_Rev00_20260128_FP	1
B_18	Hygienegutachten	
	ZAS-MHKW-DA_18_B18_Hygienegutachten_Rev00_20260128_FP	1
B_19	Statistischer Erhebungsbogen	
	ZAS-MHKW-DA_18_B19_Statist._Erhebungsbogen_Rev00_20260128_FP	3
B_20	Standortsicherheitsnachweis	
	ZAS-MHKW-DA_18_B20_Standortsicherheitsnachweis_Rev00_20260209_FP	1
	ZAS-MHKW-DA_Prüfbericht_Pb_0-1_Grundlagen_z._BVH_20240110_KuK	7
	ZAS-MHKW-DA_Prüfbericht_Pb_BT03-5_TRH_Ost_20250911_KuK	4
	ZAS-MHKW-DA_Prüfbericht_Pb_BT03-7_Rückkühlerbühne_20260209_KuK	5
	ZAS-MHKW-DA_Prüfberichtsspiegel_20260209_KuK.pdf	11
B_21	Brandschutzkonzept	
	ZAS-MHKW-DA_18_B18_StN_BS-Konzept_Rev00_20250912_KuK	41
B_22	Entwässerungsgesuch	
	ZAS-MHKW-DA_18_B22_Entwässerungsgesuch_Rev00_20260128_FP	1

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2

Zwei Wochen vor Inbetriebnahme sind der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:

- Der Termin der Inbetriebnahme.
- Die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften.

1.3

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

1.4

Die Urschrift oder die Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie die dazugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungsbehörde und/oder Überwachungsbehörde(n) auf Verlangen vorzulegen.

1.5 (Inhaltsbestimmung)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.6 (Inhaltsbestimmung)

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.7 (Inhaltsbestimmung)

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.8

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

2. Baurecht

2.1

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der geprüften bautechnischen Nachweise - statische Berechnung, Konstruktionszeichnungen - begonnen werden. Auflagen in bautechnischer Hinsicht bleiben vorbehalten.

2.2

Durch die Mitteilungsblätter ist gemäß §§ 75 Abs. 3 und 84 Abs. 1 HBO dem Bauaufsichtsamt anzuzeigen:

- der Baubeginn (§ 75 HBO),
- die Fertigstellung (§ 84 Abs. 1 HBO).

2.3

Die Baubeginnsanzeige ist spätestens eine Woche vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde, bei Vorhaben mit Feuerungsanlagen auch dem Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen, vorzulegen (§ 65 Abs. 3 HBO).

2.4

Mit der Meldung abschließende Fertigstellung ist die Konformitätsbescheinigung des Brandschutzkonzepterstellers vorzulegen.

2.5

Jeder Wechsel der Bauherrschaft (§ 56 Abs. 3 HBO), der Bauleitung (§ 59 HBO) bzw. Fachbauleitung (§ 59 Abs. 2 HBO) ist dem Bauaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen.

2.6

Die bauliche Anlage ist unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere der Hessischen Bauordnung in der geltenden Fassung und den von der obersten Bauaufsichtsbehörde als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln auszuführen.

2.7

Die Baugenehmigung muss zusammen mit den beigelegten Bauvorlagen von Baubeginn an zur Einsicht an der Baustelle vorliegen (§ 75 Abs. 2 HBO).

2.8

Die Baugenehmigung gilt einschließlich ihrer Einschränkung (Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Auflagen) und den Anordnungen für und gegen den Rechtsnachfolger des Antragstellers (§ 61 Abs. 5 HBO).

Hinweise

- Weitere Auflagen hinsichtlich des technischen Brandschutzes sind aus der Stellungnahme der Feuerwehr Darmstadt zu entnehmen.
- Für die Baumaßnahme kann gemäß § 84 Abs. 3 HBO eine Besichtigung nach Fertigstellung (Bauzustandsbesichtigung) durchgeführt werden.
- Bauzustandsbesichtigungen unterliegen der Gebührenpflicht. Die Kosten für die Besichtigung werden gesondert erhoben.
- Die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung erlöschen, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht ernsthaft begonnen oder die Bauausführung 1 Jahr unterbrochen worden ist (§ 74 Abs. 7 HBO).
- Von den beigefügten Bauvorlagen darf ohne besondere Baugenehmigung auf Grund eines zusätzlichen Bauantrages nicht abgewichen werden. Eine Abweichung von den genehmigten Bauvorlagen kann eine Baueinstellung gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a HBO zur Folge haben. Abweichungen von der Baugenehmigung sind gemäß § 86 Nr. 13 HBO Ordnungswidrigkeiten, welche mit Geldbußen zu ahnden sind.
- Vorsätzliches oder fahrlässiges Nichtanbringen des Bauschildes (§ 11 Abs. 2 HBO), der Beginn der Putzarbeiten sowie Inbenutzungnahme von Aufenthaltsräumen vor Ablauf
- der zweiwöchigen Frist (§ 84 Abs. 5 HBO) ab dem in der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues oder der Fertigstellung des Gebäudes (§ 84 Abs. 7 HBO) genannten Zeitpunkt, sind als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 86 Nr. 1 und 16 HBO mit Geldbußen zu ahnden.
- Für das Bauschild wird empfohlen, den beigefügten Vordruck BAB 40/2018 gemäß dem Bauvorlagenerlass (www.wirtschaft.hessen.de) für den Aushang an der Baustelle zu verwenden. Die öffentliche Bekanntgabe der für die Baustelle verantwortlichen Personen dient der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Sollte während der Bauausführung ein Wechsel der verantwortlichen Personen erfolgen, muss das Bauschild entsprechend aktualisiert werden. Das Bauschild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein. Es muss in jedem Falle so angebracht werden, dass alle Interessierten sich ohne Probleme über den Inhalt des Bauschildes informieren können.
- Bei der Ausführung des genehmigten Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I, S. 1283) zu beachten.

3. Lärmschutz

3.1 Allgemein

Die in dem Gutachten der Müller-BBM Industry Solutions GmbH – Gutachten Nr. M169843/07 Version 1 vom 06.02.2026 zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z.B. Schallleistungspegel der Außenquellen sowie Einsatzzeiten, Fahrverkehr- und Verladevorgänge, Maßnahmen zur Lärm-minderung usw.) sowie die berechneten Beurteilungspegel sind verbindlich und einzuhalten. Bei Abweichungen ist der Nachweis gegenüber der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbe-hörde (Regierungspräsidium Darmstadt Dez. IV/Da 43.1) zu erbringen, dass der Stand der Tech-nik zur Lärm-minderung sowie die genannten Beurteilungspegel auch dann eingehalten werden.

3.2 Schallimmissionen

3.2.1

Als Immissionsrichtwertanteile werden festgesetzt:

Im Tiefen See 24, Darmstadt (IO 1)	
tags (6 bis 22 Uhr)	54 dB(A)
nachts (22 bis 6 Uhr)	39 dB(A)
Otto-Röhm-Straße 24, Darmstadt (IO 2)	
tags (6 bis 22 Uhr)	59 dB(A)
nachts (22 bis 6 Uhr)	44 dB(A)
Kasinostraße 103, Darmstadt (IO 3)	
tags (6 bis 22 Uhr)	49 dB(A)
nachts (22 bis 6 Uhr)	40 dB(A)
Otto-Röhm-Straße 39, Darmstadt (IO 4)	
tags (6 bis 22 Uhr)	59 dB(A)
nachts (22 bis 6 Uhr)	44 dB(A)
Pallaswiesenstraße 65, Darmstadt (IO 5)	
tags (6 bis 22 Uhr)	59 dB(A)
nachts (22 bis 6 Uhr)	44 dB(A)

Anmerkung: Für Büroräume und weitere gewerbliche Nutzungen gelten die Tagesimmissionsrichtwertanteile sowohl für die Tages- als auch für die Nachtzeit.

3.2.2

Der Immissionsrichtwert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert (s. Hinweise) um mehr als 30 dB überschreiten.

3.2.3

Der Immissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert (s. Hinweise) um mehr als 20 dB überschreiten.

3.3 Schallimmissionen < 90 Hz – Tieffrequente Geräusche

3.3.1

Die durch den Betrieb des Müllheizkraftwerkes verursachten tieffrequenten Geräusche dürfen, folgenden Terz-Beurteilungspegel nach DIN 45680 (Stand März 1997), **tags:**
bei deutlich hervortretenden Einzeltönen im Frequenzbereich zwischen
10 und 63 Hz die Hörschwelle um weniger als 5 dB und bei
80 Hz die Hörschwelle um weniger als 10 dB
in dem vom Lärm am stärksten betroffenen Wohnraum im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage überschreiten.

3.3.2

Die durch den Betrieb des Müllheizkraftwerkes verursachten tieffrequenten Geräusche dürfen, ermittelt als Terz-Beurteilungspegel nach DIN 45680 (Stand März 1997), **nachts:**
bei deutlich hervortretenden Einzeltönen im Frequenzbereich zwischen

10 und 63 Hz die Hörschwelle nicht und bei
80 Hz die Hörschwelle um weniger als 5 dB
in dem vom Lärm am stärksten betroffenen Wohnraum im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage überschreiten.

3.3.3

Die durch den Betrieb des Müllheizkraftwerkes verursachten tieffrequenten Geräusche dürfen, ermittelt als Beurteilungspegel nach DIN 45680 (Stand März 1997):

bei nicht deutlich hervortretenden Einzeltönen

tags 35 dB und

nachts 25 dB

in dem vom Lärm am stärksten betroffenen Wohnraum im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage nicht überschreiten.

3.3.4

Für die Ermittlung und Beurteilung tieffrequenter Geräusche in der Nachbarschaft sind die DIN 45680 (Stand März 1997) sowie Beiblatt 1 zu DIN 45680 (Stand März 1997) heranzuziehen.

3.4 Schallschutzmaßnahmen

3.4.1

Alle körperschallerzeugenden Aggregate sind entsprechend dem Stand der Technik elastisch aufzustellen und körperschallführende Anlagenteile (z.B. Rohrleitungen, Kanäle usw.) entsprechend anzuschließen, um Körperschalleinleitung in den Fassaden der Anlagegebäude auszuschließen. Die Konstruktionen der Konsolen und Fundamente der körperschallerzeugenden Gebläse, Pumpen, Motoren, Kompressoren usw. müssen entdröhnt, isoliert und/oder mit schwingungsdämpfendem Beton ausgeführt werden. Öffnungen, in denen Rohrleitungen oder Kanäle durch die Fassaden geführt werden, sind schalltechnisch abzudichten.

3.4.2

Die Anlagen sind schalltechnisch nach dem Stand der Lärminderungstechnik zu errichten und zu betreiben. Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentationen auf Verlangen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt Dez. IV/Da 43.1) vorzulegen.

3.4.3

Die Schallhörner am Elektrofilter der Linie 3 dürfen ausschließlich werktags in der Zeit von 7:00 – 20:00 Uhr betrieben werden. Dabei darf eine tägliche Betriebszeit von 2 Minuten nicht überschritten werden.

3.5 Messungen

3.5.1

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind die Geräuschimmissionen gem. Ziffer 2 an den oben genannten Immissionsorten auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BIm-SchG für das Land Hessen bekanntgegebenen Stelle messtechnisch ermitteln zu lassen. Sollten Immissionsmessungen mit Rücksicht auf vorhandene Fremdgeräusche, Abständen zu Werks-grenzen o. ä. nicht sinnvoll sein, so sind geeignete Emissionsmessungen durchzuführen; die Immissionen sind dann rechnerisch zu ermitteln.

Für die Ermittlung der Messwerte gelten die einschlägigen Normen und Richtlinien.

Über das Ergebnis der Ermittlungen ist ein Messbericht zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. IV/Da 43.1) vorzulegen.

Bei der Feststellung von Überschreitungen ist dem Gutachter aufzugeben, die immissionsseitig erforderliche Pegelminderung anzugeben und, soweit möglich Maßnahmen zur Lärminderung vorzuschlagen.

3.5.2

Der Überwachungsbehörde ist, zeitgleich mit der Beauftragung der Messungen, eine Durchschrift des Auftrages vorzulegen.

3.5.3

Über den genauen Messtermin ist die Überwachungsbehörde zu informieren.

3.5.4

Auf Antrag der Betreiberin kann auf die Messung nach Ziffer 5.1 verzichtet werden.

Hinweise

Im Einwirkungsbereich der vorstehend genehmigten Anlage sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen und Betriebe zulässig:

Im Tiefen See 24, Darmstadt (IO 1)

tags (6 bis 22 Uhr)	60 dB(A)
nachts (22 bis 6 Uhr)	45 dB(A)

Otto-Röhm-Straße 24, Darmstadt (IO 2)

tags (6 bis 22 Uhr)	65 dB(A)
nachts (22 bis 6 Uhr)	50 dB(A)

Kasinostraße 103, Darmstadt (IO 3)

tags (6 bis 22 Uhr)	55 dB(A)
nachts (22 bis 6 Uhr)	45 dB(A)

Otto-Röhm-Straße 39, Darmstadt (IO 4)

tags (6 bis 22 Uhr)	65 dB(A)
nachts (22 bis 6 Uhr)	50 dB(A)

Pallaswiesenstraße 65, Darmstadt (IO 5)

tags (6 bis 22 Uhr)	65 dB(A)
nachts (22 bis 6 Uhr)	50 dB(A)

Schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 sind:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsäume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume (ausgenommen Großraumbüros), Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsstätten

4. Wasserwirtschaft/Wasserrecht

4.1

Die allgemeinen Anforderungen der AwSV sind für die Hybridkühler einzuhalten.

5. Brandschutz

5.1

Die Baumaßnahmen sind durch einen Fachbauleiter Brandschutz (z.B. dem Ersteller des Brandschutzkonzeptes) zu begleiten und zu überwachen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist durch den Fachbauleiter Brandschutz die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes schriftlich zu bestätigen.

5.2

Die vorhandenen Einsatzunterlagen für die Feuerwehr (Feuerwehrpläne und Feuerwehr Laufkarten) sind zu aktualisieren und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

5.3

Der Brandschutz während der Bauzeit ist zu beachten; auf das VDS Merkblatt 2021 wird verwiesen.

6. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

6.1

Abfälle, die im Rahmen der Betriebseinstellung auf der Anlage anfallenden, oder lagernde Stoffe sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

6.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

6.3

Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

6.4

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

VI. Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung

1. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 5 Nr. 2, 6 sowie 9 bis 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) vom 12. Januar 2004 (GVBl. I, S.36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330).

2. Kostenfestsetzung

2.1 Gebührenberechnung – Genehmigung nach § 16 BImSchG

Die Verwaltungsgebühr beträgt nach Nr. 15112 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (VwKostO-MLU) vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 2025 (GVBl. 2025, Nr. 11), 1,5% der Investitionskosten.

Die Verwaltungsgebühr errechnet sich wie folgt:

1,5 % von 3.572.900,00 Euro = **53.593,50 Euro**.

2.2 Auslagen

Auslagen im Sinne des § 9 HVwKostG sind nicht entstanden. Die Kosten für die Zustellung des Bescheides sind mit der Verwaltungsgebühr abgegolten.

2.3 Gesamtbetrag

Die zu zahlenden Verwaltungskosten belaufen sich somit auf:

53.593,50 €.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **53.593,50 €**, i. W.: Dreiundfünfzigtausendfünfhundertdreiundneunzig 50/100 Euro, ist bis spätestens zum **10. Juli 2026** auf das Konto RP Darmstadt bei der Landesbank Hessen-Thüringen, IBAN: DE87 5005 0000 0001 0058 75, BIC: HELADEFXXX, unter

Angabe der Referenznummer **42204702600067** und des Aktenzeichens dieses Bescheides zu überweisen.

Hinweis:

Nach § 15 HVwKostG wird ein Säumniszuschlag erhoben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem o. g. Konto gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierbei kein Ermessen eingeräumt.

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) (Beschluss vom 13. März 1997, Az.: 14 TG 4045/96, S. 14 und 15 des amtlichen Umdruckes) sind Verwaltungskosten öffentliche Kosten i. S. des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines gegen die Kostenentscheidung erhobenen Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und wäre bei Rechtsfehlerhaftigkeit des Kostenbescheides von der Behörde zurückzuerstatten.

VII. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit den Nummern 8.1.1.3 [G][E], sowie 8.11.2.4 [V], [G/E], 8.12.1.1 [G/E], 8.12.2 [V.] des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/DA Umwelt IV/Da 42.2 – Abfallwirtschaft – Anlagen.

Genehmigungshistorie

Die Anlage dient der ordnungsgemäßen Entsorgung von Restabfällen des Zweckverbands Abfallverwertung Südhessen (ZAS) aus den Gebietskörperschaften Stadt Darmstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Odenwaldkreis sowie seinen Kooperationspartnern sowie der Behandlung von kommunalem Klärschlamm (KS) aus der Region und Rückgewinnung des Rohstoffs Phosphor durch phosphathaltiges P-Aschegranulat.

Die bestehende Anlage (MHKW Darmstadt) wurde mit Bescheid des Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt gem. § 16 Gewerbeordnung am 27. Oktober 1965, Az.: 133-10Ha/st, genehmigt. In Ergänzung zu dieser Genehmigung ergingen zahlreiche Bescheide, welche u. a. auf Grundlage des Abfall- und Immissionsschutzrechts erteilt wurden. Zuletzt wurde mit dem Bescheid „Umbau und Modernisierung des Müllheizkraftwerks Darmstadt“ vom 20. Dezember 2023, Az. Dez. IV/Da 42.2-100 h 12/15-2019/27 die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen der ENTEGA AG genehmigt. Derzeit laufen die Umbau- / Modernisierungsmaßnahmen am MHKW Darmstadt zur Umsetzung des v. g. Bescheides.

Umfang des beantragten Projekts

Im Zuge der weiteren Umsetzung der bereits mit v. g. Bescheid genehmigten Maßnahmen soll nun auch der Luftkondensator (LuKo) 3 auf dem Dach der BT03 zur optimierten Ausnutzung der Leistung ertüchtigt werden.

Die Hybridkühler sowie der Generatorkühler im Bestand sollen ertüchtigt und - zusätzlich mit einem neuem Hybridkühler für den erhöhten Kühlbedarf der Kesselanlage in BT01 für die neuen Linien 4 und 5 - auf der neuen Gitterrostbühne auf dem Dach von BT03 aufgestellt werden.

Der im Altbestand vorhandene LuKo 2 in BT01 soll zurückgebaut werden.

Im Voraus wurde am 10. November 2025 aufgrund der Vergabe der Großgewerke Kessel und Rauchgasreinigung Linie 4 Änderungen angezeigt. Am 25. November 2025 erfolgte die Bestätigung der Anzeige in Form eines Bescheides unter dem Az.: 0029-IV-Da 42.2-100.h.12-00004#2025-00002. Diese sind im Umfang der Anlagenänderung ebenfalls aufgeführt.

Verfahrensablauf

Die ENTEGA AG hat mit Antrag vom 06. Februar 2026, eingegangen am 19. Februar 2026, die Änderung des MHKW Darmstadt nach § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG und § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG beantragt.

Die Antragsunterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 14. April 2026 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde zum 14. April 2026 festgestellt.

Am 10. Juni 2026 wurde der Antrag erneut ergänzt.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der Anlage war am 15. April 2026 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Der Antragstellerin wurde am 13. Mai 2026 ein Entwurf dieses Bescheides i. S. d. § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) übermittelt. Am 13. Mai 2026 hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass Einverständnis mit dem Entwurf besteht.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nrn. 8.1.1.3 und 8.11.2.4 und 8.12.1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BlmSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht, kurz AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BlmSchG).

Ein AZB des Anlagenstandortes im Bereich des MHKW Darmstadt auf dem Betriebsgelände der ENTEGA AG, Otto-Röhm-Straße 19 in 64293 Darmstadt vom 16. Dezember 2016 (Bericht Nr. 16/6/0214/01) liegt bereits vorgelegt.

Im Zusammenhang mit der Änderungsgenehmigung werden keine neuen relevant gefährlichen Stoffe in der Anlage verwendet. Relevanz und Gefährlichkeit der neuen Stoffe i.S. des AZB erhöhen sich nicht gegenüber den bislang genehmigten Stoffen bzw. relevante gefährliche Stoffe i.S. des AZB werden nicht an anderen, bislang nicht untersuchten Teilbereichen des Anlagengrundstückes eingesetzt.

Daher ist im Zusammenhang mit der Änderungsgenehmigung keine Änderung des AZB erforderlich.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde zuletzt im Rahmen des Verfahrens nach § 16 BlmSchG für den „Umbau und Modernisierung des Müllheizkraftwerks Darmstadt“ mit Bescheid vom 20. Dezember 2023, Az. Dez. IV/Da 42.2-100 h 12/15-2019/27 durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 UVPG erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG („Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“). Sie ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Das Ergebnis wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 27. April 2026 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- Wissenschaftsstadt Darmstadt, Der Magistrat, Bauaufsichtsamt
- Wissenschaftsstadt Darmstadt, Der Magistrat, Feuerwehr
- Wissenschaftsstadt Darmstadt, Der Magistrat, Stadtplanungsamt
- IV/Da 41.1 Abwasser – anlagenbezogener Gewässerschutz

- IV/Da 43.1 – Immissionsschutz – Luft
- IV/Da 43.3 – Immissionsschutz – Lärm

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Begründung der Nebenbestimmungen (NB):

NBen unter 1. Allgemeines

1.1

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde eine angemessene Frist zur Umsetzung des beantragten Vorhabens festsetzen. Dies geschieht einerseits um zu verhindern, dass sog. Vorratsgenehmigungen erwirkt werden, aber keine Umsetzung der Maßnahmen erfolgt. Andererseits kann sich die Rechtslage ändern, was dann wiederum zu Änderungen der Anforderungen an die geplante Maßnahme führen kann. Insofern war die Befristung erforderlich. Nach Verfahrenshandbuch werden üblicherweise Fristen von einem oder zwei Jahren festgesetzt.

1.2

Wenn die Anlage in den Regelbetrieb geht, sind die für die Überwachung zuständigen Stellen über den Termin in Kenntnis zu setzen, damit eine Abnahme der Anlage erfolgen kann. Die Stellen können sich davon überzeugen, dass die Anlage wie genehmigt errichtet wurde.

1.3 und 1.4 und 1.8

Gemäß § 52 Abs. 2 BImSchG sind Eigentümer und Betreiber von Anlagen verpflichtet Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

1.5

Es handelt sich um eine Inhaltsbestimmung, die klarstellt, dass alle Unterlagen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingereicht wurden, Grundlage für die Bescheidserteilung sind.

1.6

Es handelt sich hier um eine Inhaltsbestimmung und Klarstellung, dass durch die in diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Vorgaben aus bereits erteilten Genehmigungen nicht aufgehoben oder geändert werden, sondern diese zu den bestehenden Regelungen hinzutreten; es sei denn, dass durch diesen Bescheid anderweitige Regelungen getroffen werden.

1.7

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass erlassene Nebenbestimmungen dem Inhalt der Antragsunterlagen im Falle von Widersprüchen vorgehen.

NB unter 2. Baurecht

Die Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen ergeben sich aus den geltenden baurechtlichen Vorgaben in Gesetzen und Verordnungen, insbesondere der Hessischen Bauordnung (HBO). Die Rechtsgrundlage ist in der jeweiligen Nebenbestimmung angeführt.

NB 2.1 Begründung der aufschiebenden Bedingung / des Auflagenvorbehalts nach § 74 Abs. 4 BImSchG

Einer Begründung bedarf es hinsichtlich des Erfordernisses einer bauaufsichtlichen Genehmigung der vor Ausführung erforderlichen geprüften Standsicherheitsnachweise nicht, da es sich hierbei um eine Voraussetzung für eine Baugenehmigung handelt und keine inhaltliche Regelung erfolgt. (Gemäß § 68 Abs. 1 HBO Satz 1 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 3) Nach § 74 Abs. 4

BlmSchG kann eine Baugenehmigung unter Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt werden. Dieser Fall kann z.B. durch erforderliche Änderungen während der Bauphase eintreten.

NB 2.2 und 2.3 und 2.4 und 2.5

Damit die zuständige Behörde über den aktuellen Stand des Baufortschritts informiert ist, sind die nach HBO vorgesehenen Formblätter zu übermitteln (§ 75, § 84 HBO).

Aufgrund der Regelungen in der HBO ist die zuständige Behörde berechtigt Unterlagen zur Vorlage zu fordern. Davon macht sie vorliegend Gebrauch: Benennung des Bauleiters (Formblatt), Baubeginnsanzeige (§ 75 Abs. 3 HBO), Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (§ 84 Abs. 1 HBO), Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 84 Abs. 1 HBO).

NB 2.6

Die Baustellenverordnung (BaustellV75) dient in Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz der Umsetzung der EEG-Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz.

NBen unter 3. Lärmschutz

Die, den Schallschutz betreffenden Nebenbestimmungen stützen sich auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) i.V.m. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm vom 26.08.1998 GMBI. S. 503) und beinhalten die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere zur dauerhaften Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte notwendigen Anforderungen, weshalb i.S.v. Nr.2.4 TA Lärm die Immissionsrichtwertanteile festzulegen sind. Die Festlegung schutzwürdiger Bereiche ergibt sich aus der räumlichen Lage und dient der Vorsorge.

Für die genannten Bereiche ergeben sich die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte aus den Festlegungen rechtskräftiger Bebauungspläne der Wissenschaftsstadt Darmstadt oder der tatsächlichen Nutzung gemäß § 34 BauGB i.V. mit Nummer 6.1 TA Lärm entsprechend der Schutzbedürftigkeit.

Am Immissionsort „Kasinostraße 103“ (IO 3) sowie den angrenzenden zur Wohnnutzung vorgesehenen Gebäuden entlang der Kasinostraße wurde aufgrund der räumlichen Nähe unterschiedlicher Nutzungen zur Nachtzeit eine Gemengelage gem. Ziffer 6.7 TA Lärm gebildet. Der Immissionsrichtwert für ein allgemeines Wohngebiet (WA) für die Nacht gem. Ziffer 6.1. lit. e) TA Lärm wurde auf den eines Mischgebiets (MI) angehoben. Dabei werden die maßgeblichen Immissionen nicht vom nächtlichen Betrieb des Müllheizkraftwerkes verursacht, sondern von dem Betrieb von zwischen dem Müllheizkraftwerk und den Anwesen an der Kasinostraße liegenden Lebensmittelmärkten und einem Schnellrestaurant.

Die Antragstellerin hat die durch Geräusche verursachte gewerbliche Vorbelastung im Einwirkungsbereich der Anlage ermittelt, so dass das Irrelevanzkriterium gem. Ziffer 3.2.1 TA Lärm (6 dB unter Immissionsrichtwert) keine Anwendung findet. Aufgrund der vorgelegten Prognose wurde an den Immissionsorten IO 1, IO 2, IO 4 sowie IO 5 jedoch das Irrelevanzkriterium als Immissionsrichtwertanteil für die Tag- und Nachtzeit festgesetzt. Am Immissionsort IO 3 unterschreitet der Immissionsrichtwertanteil den Immissionsrichtwert für die Gemengelage um 5 Dezibel.

Unter Punkt 12.4 des Gutachtens der Müller-BBM Industry Solutions GmbH – Gutachten Nr. M169843/07 Version 1 vom 06.02.2026 werden tieffrequente Geräuschemissionen gem. der Definition der DIN 45680 ausgeschlossen. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 3 dienen der Vorsorge, falls es beim Betrieb des Müllheizkraftwerkes zu tieffrequenten Geräuschemissionen kommen sollte.

Die Nebenbestimmungen zu akustischen Messungen dienen dazu sicherzustellen, dass die errichtete Anlage mit der beantragten Anlage akustisch übereinstimmt. Gleichzeitig können die Messergebnisse als aktuelle Grundlage für das bereits aufgestellte Kataster relevanter Schallquellen dienen.

Auf die Messung kann verzichtet werden, wenn das Schallkataster im Rahmen weiterer Genehmigungsverfahren nach den §§ 4 und 16 BImSchG aktuell gehalten wird.

NBen unter 4. Wasserwirtschaft/Wasserrecht

Die Nebenbestimmung dient der Umsetzung der Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

NBen unter 5. Brandschutz

Die Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen ergeben sich aus den geltenden baurechtlichen Vorgaben in Gesetzen und Verordnungen, insbesondere der Hessischen Bauordnung (HBO).

Sie dienen der Brandvorsorge und der effizienten Gefahrenabwehr.

NB unter 6. Betriebseinstellung

Die Regelungen in diesen Nebenbestimmungen ergeben sich aus den Grundpflichten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 3 BImSchG) und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (§§ 6, 7 KrWG).

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG – Maßnahmen bei Betriebseinstellung – hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in den Nebenbestimmungen unter Ziff. 6 des vorliegenden Bescheides erfolgt.

Zu den Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks aus § 5 Abs. 3 BImSchG kommen für Anlagen, die unter die Industrie-Emissions-Richtlinie 2010/75/EU fallen, gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG weitergehende Anforderungen hinzu, nach Einstellung des Anlagenbetriebs Stilllegungsuntersuchungen mit dem Ziel durchzuführen, Boden und Grundwasser in den Zustand zurückzuführen, der durch den Ausgangszustandsbericht wiedergegeben wird. Damit enthält § 5 Abs. 4 BImSchG eine neu gestaltete Nachsorgepflicht bei Stilllegung einer unter die Industrie-Emissions-Richtlinie fallenden Anlage (Koch/Hofmann/Reese, Umweltrecht, § 4 Immissionsschutzrecht Rn. 57). Gemäß dem Erwägungsgrund 2 der Richtlinie soll damit im Einklang mit dem Verursacher- und Vorsorgeprinzip die Umweltverschmutzung durch Industrietätigkeiten vermieden, vermindert und so weit wie möglich beseitigt werden. § 5 Abs. 4 BImSchG dient insbesondere der Umsetzung des Art. 22 der Richtlinie. Er ist nicht etwa lex specialis zu Absatz 3, sondern die Pflichtenprogramme aus beiden Absätzen stehen selbstständig nebeneinander. Adressat der Beseitigungs- und Renaturierungspflichten aus § 5 Absatz 4 Satz 1 BImSchG ist, wer noch im Zeitpunkt der endgültigen Betriebseinstellung bzw. der endgültigen Einstellung der Betriebstätigkeiten, betrieben hat (Jarass BImSchG, 13. Aufl. 2020, BImSchG § 5 Rn. 119; Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein, BImSchG § 5 Rn. 235, 237; BeckOK UmweltR/Schmidt-Kötters BImSchG § 5 Rn. 186, 187). Bei

endgültiger Betriebseinstellung ist eine im Vergleich zum fixierten Ausgangszustand erhebliche Verschmutzung von Boden und Grundwasser durch relevante gefährliche Stoffe, die sich infolge des Anlagenbetriebs ergeben hat, durch erforderliche Maßnahmen zu beseitigen, um das Gelände in diesen Zustand zurückzuführen (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein a. a. O. Rn. 234). § 5 Abs. 4 BImSchG Absatz 4 statuiert eine behördlicherseits ohne Ermessensspielraum hinsichtlich des „Ob“ zu konkretisierende Renaturierungspflicht (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein a. a. O. Rn. 240).

Auch die vorliegende Anlage fällt unter diese Richtlinie. Dem folgend greift hier § 5 Abs. 4 BImSchG. Die Nebenbestimmungen 3.12.ff stellen dem folgend durch ihre Konkretisierung die Einhaltung der Pflichten der Industrie-Emissions-Richtlinie und deren Umsetzung durch § 5 Abs. 4 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sicher (siehe auch Erwägungsgründe 7 und 25 sowie Art. 4 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie). Dabei beachten sie den Erheblichkeitsmaßstab der gesetzlichen Regelung (Jarass a. a. O. Rn. 122; Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein a. a. O. Rn. 238).

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Die beantragte Genehmigung war unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Fachgerichtszentrum, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, zu erheben.

Im Auftrag

gez Will

Felix Will

Anhang:	Antragsunterlagen mit Sichtvermerk, bestehend aus	1 Ordner (Exemplar 1): Kap. 1-17, 19-22 6 Ordner (Antragssatz 1): Kap. 18
---------	---	--